



- Beschlusskammer 6 -
BK6-22-300

Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegung trifft bundeseinheitliche Regelungen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Festlegung ist

2.1. Netzbereich

Alle Betriebsmittel eines Netzstrangs des Niederspannungsnetzes unter Einschluss der den Netzstrang versorgenden und unmittelbar mit diesem verbundenen Transformatoren,

2.2. Netzbetreiber

der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, in dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist,

2.3. netzwirksamer Leistungsbezug

derjenige Anteil der über den Netzanschlusspunkt aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der innerhalb einer Viertelstunde zeitgleich in einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung verbraucht wird,

2.4. steuerbare Verbrauchseinrichtung

- a. Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist,
- b. eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c. eine Anlage zur Raumkühlung oder

- d. eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7),

2.5 Betreiber

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des §14a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist,

2.6. Netzzustandsermittlung

die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen. Die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird vermutet, wenn in die Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs Netzzustandsdaten von mindestens 20 Prozent aller Anschlussnehmer des Netzbereiches oder Netzzustandsdaten der Trafoabgänge in Kombination mit Messungen bei mindestens 10 Prozent aller Anschlussnehmer, jeweils in minütlicher Auflösung, einfließen.

3. Teilnahmeverpflichtung

3.1. Verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung sind

- a. alle Netzbetreiber bezüglich der von Ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG,
- b. alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023. Ausgenommen hiervon sind Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen.

3.2. Die etwaige Zahlung eines Baukostenzuschusses für in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung in einen Pool zur Erbringung von Energieprodukten (z.B. Regelenergie) entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Abwesenheit von Netzengpässen entbindet den Netzbetreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung.

4. Netzorientierte Steuerung

4.1. Im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren.

4.2. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. Zwischen der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges darf ein Zeitraum von drei Minuten nicht überschritten werden.

4.3. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang im Sinne von Ziffer 4.1., solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Zur Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Auswahl der zu steuernden Anlagen wird davon ausgegangen, dass der Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche Wirkung auf die Entlastung des Netzes zukommt.

4.4. Auch im Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist weiterhin mindestens ein netzwirksamer Leistungsbezug in Höhe von 4,2 kW zu gewähren. Bei mehreren hinter einem Netzanschluss befindlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergibt sich die Summe des insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges durch Summierung der einzelnen zugestandenen Leistungswerte unter Berücksichtigung eines anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktors.

4.5. Der Betreiber ist berechtigt, den insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug gemäß Ziffer 4.4. nach eigener Maßgabe einzusetzen.

4.6. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen. Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets Vorrang eingeräumt wird.

4.7. Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers dennoch möglich.

4.8. Für das veränderte Verbrauchsverhalten, das aufgrund der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der betreffenden Marktlokation hervorgerufen wird, findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.

5. Sicherstellung des Netzanschlusses

Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes kann der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung

ebendieser im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht mit Verweis auf §§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG verzögern oder ablehnen.

6. Netzausbau

6.1 Die Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt. Der bedarfsgerechte Netzausbau hat dabei insbesondere auch hinsichtlich in Zukunft voraussichtlich notwendiger Steuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4 vorausschauend zu erfolgen und muss dabei auch das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG berücksichtigen.

6.2 Wird in einem Netzbereich eine Maßnahme nach Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 durchgeführt und ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, muss der Netzbetreiber dies in seiner Netzausbauplanung für diesen Netzbereich berücksichtigen und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Maßnahmen bei Anlagen nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2b) sind davon ausgenommen.

7. Dokumentationspflichten

7.1. Der Netzbetreiber dokumentiert für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar mindestens:

- a. die Anzahl der jeweiligen pro Netzbereich vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen,
- b. die Netzzustandsermittlungen, die zu einer netzorientierten Steuerung geführt haben sowie die Adressaten, Intensität und Dauer der Maßnahme; im Fall der präventiven Steuerung nach Ziffer 11.5 sind die zugrunde gelegten Berechnungen und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren,
- c. alle Maßnahmen, die zur Vermeidung der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs unternommen werden. Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des betroffenen Netzbereichs.

7.2. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs durch Daten der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines Energie-Management-Systems im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

7.3. Die unter Ziffer 7.1 genannten Informationen sind mindestens 3 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten. Die unter Ziffer 7.2 genannten Informationen sind mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

7.4. Die Dokumentationen nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Dokumentation nach Ziffer 7.2 ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

8. Melde- und Informationspflichten

8.1. Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht die Verpflichtung, jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

8.2. Die Information des Betreibers

- a. über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung erfolgt über die Anzeige der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder das Energie-Management-System,
- b. über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 gesteuert wird sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4 überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt.

8.3. Die Information des Lieferanten

- a. über die erstmalige Durchführung einer präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5,
- b. hinsichtlich der Überführung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 in die netzorientierte Steuerung sowie
- c. über die Durchführung jeder netzorientierten Steuerung

erfolgt im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation.

8.4. Netzbetreiber weisen die Netzbereiche, in denen Steuerungsmaßnahmen i.S.v. Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 stattfinden, in einheitlichem Format auf einer gemeinsamen Internetplattform aus. Die Veröffentlichung enthält eine maschinenlesbare Liste und Karte zur Angabe

- a. der Art der Steuerung nach Ziffer 4 oder 11.5, der Anzahl der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, der durchschnittlich gekürzten Leistung sowie der Gesamtdauer der Maßnahmen. Diese Angaben erfolgen in monatlicher Auflösung und sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu veröffentlichen,
- b. ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden.

9. Vertragsstrafen

9.1. Der Betreiber hat sich gegenüber dem Netzbetreiber einer Vertragsstrafenvereinbarung zu unterwerfen.

9.2. Unterlässt der Betreiber schuldhaft

- a. die unverzügliche Anzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 5.000 EUR,

- b. die vom Netzbetreiber angeforderte Reduktion des netzwirksamen Leistungsbezuges trotz Möglichkeit vollständig oder teilweise, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 500 EUR.

10. Haftungsfreistellung

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

11. Übergangsvorschriften

11.1. Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung eine individuelle Vereinbarung nach §14a EnWG mit dem Netzbetreiber abgeschlossen wurde, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.

11.2. Für Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 11.1.,

- a. die steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung sind, gelten spätestens ab 01.01.2029 die vorbenannten Vorgaben dieser Festlegung,
- b. die Nachtspeicherheizungen sind, gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach §14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort,
- c. die zu keiner der vorstehend unter a) oder b) genannten Gruppen zählen, besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung.

11.3. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und nicht zu den Anlagen nach Ziffer 11.1. zählen, kommt diese Festlegung nicht zur Anwendung.

11.4. Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Ziffer 11.2 a. und Ziffer 11.3. können auf eigenen Wunsch eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach Maßgabe dieser Festlegung abschließen. Der Netzbetreiber kann den Abschluss nicht ablehnen. Ein erneuter Wechsel auf Wunsch des Betreibers ist nicht möglich.

11.5. Kommt der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4 noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber

längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffer 4 Gebrauch vom Einsatz einer präventiven Steuerung machen:

- a. ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung im betreffenden Netzbereich darf der Netzbetreiber diese bis zum Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 4, längstens aber für 24 Monate anwenden,
- b. auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Gewährung einer jederzeitigen netzwirksamen Leistungsbezug von mindestens 4,2 kW sicherzustellen,
- c. die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt.

11.6. Zur Ermöglichung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung werden die Netzbetreiber verpflichtet, spätestens bis zum 01.10.2024 Entwürfe für die nachfolgenden Vorgaben zu entwickeln und der Bundesnetzagentur vorzulegen:

- a. zu den Anforderungen an die technische Ausgestaltung der physischen und logischen Schnittstellen der Steuerbox zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an ein Energiemanagementsystem,
- b. zu standardisierten technischen Möglichkeiten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, den jeweils zulässigen netzwirksamen Leistungsbezug unter gleichzeitiger Gewährleistung der Flexibilität nach Ziffer 4 einzuhalten,
- c. zum einheitlichen Vorgehen für die Durchführung von Netzzustandsermittlungen auf Basis von Messwerten in der Niederspannung unter Berücksichtigung des Standes der Technik. Dies beinhaltet auch Mindestanforderungen an die Qualität der Netzzustandsermittlungen, den Eingangsgrößen, dem Verhältnis von Plan- zu Messwerten sowie Vorgaben zur Rücknahme der Maßnahmen,
- d. zu den Mindestanforderungen der technischen Umsetzung und der Dokumentation eines Befehls durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung oder dem Energie-Management-System des Anschlussnehmers im Sinne von Ziffer 4.5 und 4.6,
- e. zur Definition der technischen Parameter zur Annahme einer Gefährdung oder Störung im Netzbereich,
- f. zu einem bundeseinheitlichen Format für die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach Ziffer 8.4.,
- g. zu dem anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktor nach Ziffer 4.4.
- h. zum Entwurf eines Mustervertrags zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber, der mindestens die in dieser Festlegung enthaltenen Vorgaben abdeckt.

11.7 Betreiber, die einer Teilnahmeverpflichtung nach Ziffer 3.1. b. unterliegen oder die sich nach Ziffer 11.4. für eine freiwillige Teilnahme entschieden haben, können in der Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme eines intelligenten Messsystems, das zur Durchführung der netzorientierten Steuerung in der Lage ist, vom zuständigen Netzbetreiber die Bereitstellung eines Tarifschaltgerätes zum üblichen Entgelt verlangen, das die Abrechnung von zeitvariablen Ermäßigungen insbesondere bei Abgaben, Umlagen und Entgelten zugunsten des Betreibers ermöglicht. Satz 1 gilt entsprechend bezüglich der Bereitstellung einer modernen Messeinrichtung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

12. Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft.